

Präs.: 30.1. 1946 No. 3A n t r a g

der Abgeordneten:

Krisch, Hillegeist, Fageth, Gföller, Miksch, Dr. Häuslmayr,

Blümel und Genossen <sup>(3/A)</sup> auf ein Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige, sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (Verstaatlichungsgesetz). >

Mit dem vorliegenden Verstaatlichungsgesetz soll in der Neuordnung unserer Wirtschaft ein entscheidender Schritt nach Vorwärts getan werden.

Der labile Zustand im Besitzverhältnis und in der Leitung des grössten Teiles unserer entscheidenden Industriezweige, sowie im Kredit- und Versicherungswesen muss raschestens beseitigt werden, wenn Österreich wieder zu einem wirtschaftlichen Eigenleben kommen soll. Es wird die Unabhängigkeit unseres Landes dadurch bestimmt werden, ob und wie bald wir zu solch einem Eigenleben gelangen.

Österreichs politische und wirtschaftliche Selbständigkeit ist nicht nur eine Lebensnotwendigkeit des österreichischen Volkes, sondern darüber hinaus auch eine Notwendigkeit für ganz Mittel- und Südosteuropa.

Alle stehen wir noch unter dem Eindruck jener schrecklichen Jahre, die der Zerschlagung unserer Unabhängigkeit durch den faschistischen Gewaltstreich Hitlerdeutschlands folgten. In wenigen Wochen jährt sich wieder dieser Tag der völligen Versklavung unseres Landes und wenn wir ihn heuer zum erstenmal frei vom Joch des Faschismus begehen können, so danken wir das vor allem den alliierten Mächten. Sie waren es, die schon während

- 2 -

des Krieges und zu wiederholten Malen nach Beendigung desselben ein freies und unabhängiges Österreich für die Zeit in Aussicht stellen, da wir im Stande sein würden, unseren jungen, demokratischen Staat selbst zu führen.

Wenn wir nun daran gehen, unsere Wirtschaft von neuem zu organisieren, muss diesen Umständen vor allem Rechnung getragen werden. Die Grundlage dieser Organisation soll die Überleitung wesentlicher Zweige unserer Industrie, unseres Kreditwesens und unserer Versicherungen in das Eigentum des Staates bilden, soweit die unter diese Bestimmungen fallenden Unternehmungen nicht schon in öffentlicher Hand sind. Es sei dabei ausdrücklich festgehalten, dass nicht daran gedacht ist, durch Schaffung eines umfangreichen Verwaltungsapparates schwerfällige Staatsbetriebe entstehen zu lassen. Vielmehr sollen die Eigenheiten der einzelnen Unternehmungen und Wirtschaftszweige möglichst berücksichtigt und durch Anwendung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungsformen der Einfluss des Staates gesichert werden.

§ 1 des vorliegenden Gesetzes spricht daher aus, dass die Unternehmungen des Bergbaues, der Energiewirtschaft, der Erdölproduktion, der Eisenhüttenindustrie, der Elektroindustrie, des Fahrzeugbaues, der Zementindustrie, der Zuckerindustrie und jener Grossbetriebe der Lebensmittelindustrie, die nicht schon jetzt gemeinwirtschaftlicher Besitz sind, verstaatlicht werden. In gleicher Weise soll mit den privaten Banken und Versicherungsaktiengesellschaften vorgegangen werden. Die vorstehende Aufzählung umfasst jene Zweige unserer Volkswirtschaft, in denen durch das faschistische System ein so vollständiger Umbau in den Besitzverhältnissen, wie in der Leistung und Zweckbestimmung erfolgt ist, dass nur eine grundsätzliche und umfangreiche Neuordnung derselben dazu führen kann, sie uns wieder voll nutzbar

- 3 -

zu machen. Wir finden darunter kaum ein bedeutendes Unternehmen, das in diesen wenigen Jahren faschistischer Gewaltherrschaft nicht unter deutschem Kapitaleinfluss gezwungen worden wäre. Niemand in Österreich war im Stande, das im Wesentlichen zu verhindern. Diese Zwangsentäußerung darf aber niemals der Anlass sein, dass österreichisches Wirtschaftsgut, dass österreichische Rohstoffvorkommen, die Österreich gehörten, lange bevor es einen deutschen Faschismus gegeben hat, nunmehr als deutscher Besitz erklärt und zur Wiedergutmachung einer uns fremden Kriegsschuld herangezogen werden. Alle diese verlogenen Aktienkäufe, bei denen immer nur ein wertloses bedrucktes Papier gegen unsere wertvollen Wirtschaftsgüter getauscht wurde, können unser Anrecht nie und nimmer aufheben.

Fast die gesamte Leitung dieser Unternehmen, die dem österreichischen Volke so entzogen worden waren, wurde im Laufe der Zeit durch hörige Diener dieses Systems ersetzt. Als Reichsdeutsche und Nationalsozialisten waren und sind sie untragbar für Österreich. Ihre Ablösung muss dort, wo es noch nicht geschehen ist, erfolgen. ■

Es muss eine neue Wirtschaftsführung entstehen, die den Geist der Demokratie auch in unsere Wirtschaft trägt. Diese Wirtschaft hat unsere Lebensnotwendigkeiten zu decken, darauf ist sie einzurichten und nach diesen Gesichtspunkten muss sie umgestellt werden. Wir brauchen keine Rüstungsindustrie, die Waffen für neue Kriege um

des lieben Profites willen erzeugt. Was wir brauchen, ist eine Industrie, die uns die Güter des täglichen Lebens gibt. Unsere Industrie muss so rasch als möglich wieder der Erzeuger aller jener Handelswaren werden, die überall in der Welt beliebt waren und für die grosse Masse unserer Arbeiter- und Angestelltenschaft Arbeit und Brot bedeuten. Damit reihen wir uns erst wieder richtig ein in das Zusammenleben mit unseren Nachbarn, für deren normales Leben das richtige Funktionieren unserer Wirtschaft auch eine wirkliche Notwendigkeit bedeutet.

Die Bankinstitute dürfen bei dieser Neuordnung auf keinen Fall übersehen werden. Ihr unkontrolliertes Wirken hat in der Vergangenheit immer wieder zu den schwersten Störungen im wirtschaftlichen und politischen Leben des Staates Anlass gegeben. Gerade ihr Einfluss auf die grossen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auf die der Industrie, hat dazu geführt, dass sich die Wirtschaftsführung immer mehr bei ihnen konzentrierte. Die Finanzinstitute waren daher ~~am stärksten~~ auch das stärkste Werkzeug des deutschen Faschismus im Enteignungsprozess der vergangenen Jahre. Kein Wunder, dass gerade unsere Banken tiefer als alle anderen Unternehmen in dem Wirrwarr des faschistischen Ruins verstrickt und umso dringender einer Neuorganisation bedürfen. Ähnlich verhält es sich mit den Versicherungs-Aktiengesellschaften, die sich immer mehr zu den grössten Geldspendern entwickelt haben. Sie haben mit der Fürsorge in allen ihren Zweigen die grössten Geldgeschäfte gemacht. Eine Selbstverständlichkeit für einen Sozialstaat, wie auch dann, wenn sie nicht so wie heute

herrenlos scheinen, in seine Obhut zu nehmen.

Solch eine Neuorganisation kann nur durch die Verstaatlichung, wie sie vorhin gekennzeichnet wurde, erzielt werden. Dieses Durcheinander in den Besitzrechten, das die meisten Unternehmen völlig herrenlos erscheinen lässt, kann rasch und eindeutig gar nicht anders entwirrt werden.

Wo finden wir in Österreich einen kapitalkräftigen Unternehmer nach diesem Zusammenbruch unserer Wirtschaft, der im Stande wäre, aus eigenem auch nur einen Betrieb der aufgezählten Industriezweige selbständig aufzubauen und zu führen? Wir würden vergeblich suchen und nur kostbare Zeit verlieren. Diese Aufgabe kann nur der Staat lösen und wir müssen ihn dafür rasch mobil machen, ansonsten versinken hunderte unserer wertvollen Werte in Untätigkeit, aus der sich viele nicht mehr wieder erholen können. Wir alle sehen täglich, wie sehr gerade den Unternehmen der in § 1 angeführten Wirtschaftszweige eine klare und planmässige Führung not tut. Hunderttausende Arbeiter und Angestellte fordern immer wieder eine Entscheidung, einen Entschluss in der Richtung der Verstaatlichung. Sie wollen es verhindert wissen, dass ihre Arbeitsstätten veröden und sie selber existenzlos werden. Sie wollen aber auch verhindert wissen, dass diese desorganisierten, herrenlosen Unternehmen eine billige Beute irgendeiner fremden Kapitalkraft werden. Berechtigte Besitzansprüche, insbesondere auch fremder Kapitalgruppen sollen jedoch anerkannt und im Falle der Verstaatlichung des Unternehmens voll entschädigt werden.

§ 2 spricht daher aus, dass für solche Vermögen eine angemessene Entschädigung vom Staate zu leisten ist. Über den Betrag, der angemessen erscheint, werden jeweils genaue Erhebungen anzustellen sein, bei denen sowohl die gegenwärtige Lage, als auch die Gebahrung der vergangenen Jahre berücksichtigt werden müssen. Die Zusammensetzung der damit beauftragten Prüfungskommissionen wird mit besonderer Sorgfalt bedürfen. Oberster Grundsatz muss dabei sein, dass kein wirklicher Rechtsanspruch übergangen wird. Die Methoden, die dem faschistischen Raubstaat zu eigen waren, dürfen die Neuordnung in unserer Wirtschaft keinesfalls belasten. Über die Form der Entschädigung wird bei der Durchführung des Gesetzes zu entscheiden sein. Am geeignetsten erweisen sich wohl Staatsschuldverschreibungen, die wieder in ihrer verschiedensten Art angewendet werden können. Insbesondere die ausländischen Besitzrechte werden damit auch abzufinden sein. Solche ausländische Besitzrechte können und werden sich im Zuge der Liquidation der deutschen Kriegswirtschaft und der Ansarbeitung der Friedensverträge bei verschiedenen im § 1 genannter Unternehmungen ergeben. Die Rechtmässigkeit solcher auskomenden Verträgen sich ergebender Besitzansprüche soll durch das gegenständliche Gesetz in keiner Weise bestritten werden. Andererseits sollen unseres Erachtens solche mögliche Besitzansprüche auch nicht die Ordnung, den Wiederaufbau und die Neubelebung unserer Wirtschaft hindern, indem mit allen Massnahmen zugewartet wird, bis alle diese Rechtstitel geklärt sind. Wir werden auf Grund dieses Gesetzes sich so ergebende Ansprüche durch die Staatsobligationen abgelten.

In vereinzeltten Fällen wird es sich vielleicht als unmöglich erweisen, einen Spezialbetrieb eines der genannten Industriezweige in die staatliche Lenkung zu überführen oder so zu betreiben. Weiters könnte sich auch ergeben, dass die Errichtung eines Unternehmens in einem der genannten Wirtschaftszweige durchaus zweckmässig aber in der staatlichen Form nicht durchführbar ist. Um für solche Fälle, die sich besonders bei ausländischen Beteiligungen ergeben können, eine Möglichkeit offen zu lassen, gibt § 3 eine Ausnahmebestimmung. Diese Möglichkeit darf aber keineswegs zu einer Verwässerung aller Verstaatlichungsmaßnahmen ausarten. Vor allem darf es nicht dazu kommen, dass besonders wirtschaftliche Betriebe aus der Verstaatlichung ausgeschlossen werden und der Staat sich mit den schlecht gestellten Unternehmen mühen kann. Aus diesem Grund bedarf jede Konzessionserteilung eines besonderen Beschlusses der Bundesregierung.

Die Durchführung des Gesetzes ist im § 4 der Bundesregierung überlassen, die durch Verordnungen und Gesetzesvorschläge dafür zu sorgen hat, dass dieser Neuaufbau unserer Wirtschaft raschestens in die Tat umgesetzt werde.

Österreich muss wieder aus eigenen Kräften wirtschaften, um leben zu können und das wird umso eher der Falle sein, je früher wir Ordnung in unserer Wirtschaft machen.

Es wird daher beantragt, das hohe Haus möge den vorliegenden Gesetzentwurf dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ohne erste Lesung zuweisen.

**B u n d e s - G e s e t z**

vom

1946

über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige, sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (Verstaatlichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

**§ 1**

Die Unternehmungen des Bergbaues, der Energiewirtschaft, der Erdölproduktion, der Eisenhüttenindustrie, der Elektroindustrie, des Fahrzeugbaues, der Zementindustrie, der Zuckerindustrie und die Grossbetriebe der Lebensmittelindustrie, soweit sie nicht im Besitz von Genossenschaften oder öffentlich rechtlichen Körperschaften sind, sowie die Banken und Versicherungs-Aktiengesellschaften werden verstaatlicht.

**§ 2**

1.) Für die <sup>obw</sup> in Zuge der Verstaatlichung durch die Republik Österreich übernommene~~n~~ Vermögen ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

2.) Die Entschädigung soll für ausländische und inländische Besitzrechte, sofern fallweise nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, in Staatsobligationen erfolgen.

**§ 3 -**

Die Verstaatlichung schliesst nicht aus, dass auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung zur Errichtung oder zum Betrieb von Unternehmungen der im § 1 bezeichneten Art Berechtigungen (Konzessionen) an physische oder juristische Personen erteilt werden.

**§ 4**

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss betraut.

6

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

1. Beiblatt.

30. Jänner 1946.

3/A

A n t r a g

der Abgeordneten K r i s c h , H i l l e g e i s t , F a g e t h , G f ö l l e r , M i k s c h , Dr. H ä u s l m a y e r , B l ü m e l . und Genossen auf ein Gesetz über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (Verstaatlichungsgesetz).

Mit dem vorliegenden Verstaatlichungsgesetz soll in der Neuordnung unserer Wirtschaft ein entscheidender Schritt nach Vorwärts getan werden.

Der labile Zustand im Besitzverhältnis und in der Leitung des grössten Teiles unserer entscheidenden Industriezweige sowie im Kredit- und Versicherungswesen muss raschestens beseitigt werden, wenn Österreich wieder zu einem wirtschaftlichen Eigenleben kommen soll. Es wird die Unabhängigkeit unseres Landes dadurch bestimmt werden, ob und wie bald wir zu solch einem Eigenleben gelangen.

Österreichs politische und wirtschaftliche Selbständigkeit ist nicht nur eine Lebensnotwendigkeit des österreichischen Volkes sondern darüber hinaus auch eine Notwendigkeit für ganz Mittel- und Südosteuropa.

Alle stehen wir noch unter dem Eindruck jener schrecklichen Jahre, die der Zerschlagung unserer Unabhängigkeit durch den faschistischen Gewaltstreich Hitlerdeutschlands folgten. In wenigen Wochen fährt sich wieder dieser Tag der völligen Versklavung unseres Landes, und wenn wir ihn heuer zum erstenmal frei von Joch des Faschismus begangen können, so danken wir das vor allem den Alliierten Mächten. Sie waren es, die schon während des Krieges und zu wiederholten Malen nach Beendigung desselben ein freies und unabhängiges Österreich für die Zeit in Aussicht stellten, da wir im Stande sein würden, unseren jungen, demokratischen Staat selbst zu führen.

Wenn wir nun daran gehen, unsere Wirtschaft von neuem zu organisieren, muss diesen Umständen vor allem Rechnung getragen werden. Die Grundlage dieser Organisation soll die Überleitung wesentlicher Zweige unserer Industrie, unseres Kreditwesens und unserer Versicherungen in das Eigentum des Staates bilden, soweit die unter diese Bestimmungen fallenden Unternehmungen nicht schon in öffentlicher Hand sind. Es sei dabei ausdrücklich festgehalten, dass nicht daran gedacht ist, durch Schaffung eines umfangreichen Verwaltungsapparates schwerfällige Staatsbetriebe entstehen zu lassen. Vielmehr sollen die Eigenheiten der einzelnen Unternehmungen und Wirtschaftszweige möglichst berücksichtigt und durch Anwendung genossenschaftlicher Unternehmungsformen der Einfluss des Staates gesichert werden.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

2. Beiblatt.

30. Jänner 1946.

...gesichert werden.

§ 1 des vorliegenden Gesetzes spricht daher aus, dass die Unternehmungen des Bergbaues, der Energiewirtschaft, der Erdölproduktion, der Eisenhüttenindustrie, der Elektroindustrie, des Fahrzeugbaues, der Zementindustrie, der Zuckerindustrie und jener Grossbetriebe der Lebensmittelindustrie, die nicht schon jetzt gemeinwirtschaftlicher Besitz sind, verstaatlicht werden. In gleicher Weise soll mit den privaten Banken und Versicherungsaktiengesellschaften vorgegangen werden. Die vorstehende Aufzählung umfasst jene Zweige unserer Volkswirtschaft, in denen durch das faschistische System ein so vollständiger Umbau in den Besitzverhältnissen wie in der Leistung und Zweckbestimmung erfolgt ist, dass nur eine grundsätzliche und umfangreiche Neuordnung derselben dazu führen kann, sie uns wieder voll nutzbar zu machen. Wir finden darunter kaum ein bedeutendes Unternehmen, das in diesen wenigen Jahren faschistischer Gewaltherrschaft nicht unter deutschen Kapitaleinfluss gezwungen worden wäre. Niemand in Österreich war imstande, das im Wesentlichen zu verhindern. Diese Zwangsenteignung darf aber niemals der Anlass sein, dass österreichisches Wirtschaftsgut, dass österreichische Rohstoffvorkommen, die Österreich gehörten, lange bevor es einen deutschen Faschismus gegeben hat, nunmehr als deutscher Besitz erklärt und zur Wiedergutmachung einer uns fremden Kriegsschuld herangezogen werden. Alle diese verlogenen Aktionkäufe, bei denen immer nur ein wertloses bedrucktes Papier gegen unsere wertvollen Wirtschaftsgüter getauscht wurde, können unser Anrecht nie und nimmer aufheben.

Fast die gesamte Leitung dieser Unternehmen, die dem österreichischen Volke so entzogen worden waren, wurde im Laufe der Zeit durch hörige Diener dieses Systems ersetzt. Als Reichsdeutsche und Nationalsozialisten waren und sind sie untragbar für Österreich. Ihre Ablösung muss dort, wo es noch nicht geschehen ist, erfolgen.

Es muss eine neue Wirtschaftsführung entstehen, die den Geist der Demokratie auch in unsere Wirtschaft trägt. Diese Wirtschaft hat unsere Lebensnotwendigkeiten zu decken, darauf ist sie einzurichten und nach diesen Gesichtspunkten muss sie umgestellt werden. Wir brauchen keine Rüstungsindustrie, die Waffen für neue Kriege um des lieben Profites willen

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

3. Beiblatt.

30. Jänner 1946.

... Profites willen

erzeugt. Was wir brauchen, ist eine Industrie, die uns die Güter des täglichen Lebens gibt. Unsere Industrie muss so rasch als möglich wieder der Erzeuger aller jener Handelswaren werden, die überall in der Welt beliebt waren und für die grosse Masse unserer Arbeiter- und Angestelltenschaft Arbeit und Brot bedeuten. Damit reihen wir uns erst wieder richtig ein in das Zusammenleben mit unseren Nachbarn, für deren normales Leben das richtige Funktionieren unserer Wirtschaft auch eine wirkliche Notwendigkeit bedeutet.

Die Bankinstitute dürfen bei dieser Neuordnung auf keinen Fall übersehen werden. Ihr unkontrolliertes Wirken hat in der Vergangenheit immer wieder zu den schwersten Störungen im wirtschaftlichen und politischen Leben des Staates Anlass gegeben. Gerade ihr Einfluss auf die grossen Wirtschaftsunternehmen, insbesondere auf die der Industrie, hat dazu geführt, dass sich die Wirtschaftsführung immer mehr bei ihnen konzentrierte. Die Finanzinstitute waren daher auch das stärkste Werkzeug des deutschen Faschismus im Enteignungsprozess der vergangenen Jahre. Kein Wunder, dass gerade unsere Banken, tiefer als alle anderen Unternehmen in dem Wirrwarr des faschistischen Ruins verstrickt, umso dringender einer Neuorganisation bedürfen. Ähnlich verhält es sich mit den Versicherungs-Aktiengesellschaften, die sich immer mehr zu den grössten Goldspendern entwickelt haben. Sie haben mit der Fürsorge in allen ihren Zweigen die grössten Goldgeschäfte gemacht. Eine Selbstverständlichkeit für einen Sozialstaat, sie auch dann, wenn sie nicht so wie heute horrenlos scheinen, in seine Obhut zu nehmen.

Solch eine Neuorganisation kann nur durch die Verstaatlichung, wie sie vorhin gekennzeichnet wurde, erzielt werden. Dieses Durcheinander in den Besitzrechten, das die meisten Unternehmen völlig horrenlos erscheinen lässt, kann rasch und eindeutig gar nicht anders entwirrt werden.

Wo finden wir in Österreich einen kapitalskräftigen Unternehmer nach diesem Zusammenbruch unserer Wirtschaft, der instande wäre, aus eigenem auch nur einen Betrieb der aufgezählten Industriezweige selbstständig aufzubauen und zu führen? Wir würden vergeblich suchen und <sup>nur</sup> kostbare Zeit verlieren. Diese Aufgabe kann nur der Staat lösen, und wir müssen ihn dafür rasch mobil machen, ansonsten versinken Hunderte unserer wertvollen

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

4. Beiblatt.

30. Jänner 1946.

.... unserer wertvollen  
wieder

Werte in Untätigkeit, aus der sich viele nicht mehr /erholen können.

Wir alle sehen täglich, wie sehr gerade den Unternehmen der im § 1 angeführten Wirtschaftszweige eine klare und planmäßige Führung not tut. Hunderttausende Arbeiter und Angestellte fordern immer wieder eine Entscheidung, einen Entschluss in der Richtung der Verstaatlichung. Sie wollen es verhindert wissen, dass ihre Arbeitsstätten veröden und sie selber existenzlos werden. Sie wollen aber auch verhindert wissen, dass diese desorganisierten, herrenlosen Unternehmen eine billige Beute irgend einer fremden Kapitalkraft werden. Berechtigte Besitzansprüche, insbesondere auch fremder Kapitalsgruppen, sollen jedoch anerkannt und im Falle der Verstaatlichung des Unternehmens voll entschädigt werden.

§ 2 spricht daher aus, dass für solche Vermögen eine angemessene Entschädigung vom Staate zu leisten ist. Über den Betrag, der angemessen erscheint, werden jeweils genaue Erhebungen anzustellen sein, bei denen sowohl die gegenwärtige Lage als auch die Gebarung der vergangenen Jahre berücksichtigt werden müssen. Die Zusammensetzung der damit beauftragten Prüfungskommissionen wird besonderer Sorgfalt bedürfen. Oberster Grundsatz muss dabei sein, dass kein wirklicher Rechtsanspruch übergangen wird. Die Methoden, die dem faschistischen Raubstaat zu eigen waren, dürfen die Neuordnung in unserer Wirtschaft keinesfalls belasten. Über die Form der Entschädigung wird bei der Durchführung des Gesetzes zu entscheiden sein. Am geeignetsten erweisen sich wohl Staatsschuldverschreibungen, die wieder in ihrer verschiedensten Art angewendet werden können. Insbesondere die ausländischen Besitzrechte werden damit auch abzufinden sein. Solche ausländischen Besitzrechte können und werden sich im Zuge der Liquidation der deutschen Kriegswirtschaft und der Ausarbeitung der Friedensverträge bei verschiedenen im § 1 genannten Unternehmungen ergeben. Die Rechtmässigkeit solcher aus kommenden Verträgen sich ergebender Besitzansprüche soll durch das gegenständliche Gesetz in keiner Weise bestritten werden. Andererseits sollen unseres Erachtens solche möglichen Besitzansprüche auch nicht die Ordnung, den Wiederaufbau und die Neubelebung unserer Wirtschaft hindern, indem mit allen Massnahmen zugewartet wird, bis alle diese Rechtstitel geklärt sind. Wir werden auf Grund dieses Gesetzes sich so ergebende Ansprüche durch die Staatsobligationen abgelden.

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

5. Beiblatt.

30. Jänner 1946.

...Staatsobligationen abgelten.

In vereinzelten Fällen wird es sich vielleicht als unmöglich erweisen, einen Spezialbetrieb eines der genannten Industriezweige in die staatliche Lenkung zu überführen oder so zu betreiben. Weiters könnte sich auch ergeben, dass die Errichtung eines Unternehmens in einem der genannten Wirtschaftszweige durchaus zweckmässig aber in der staatlichen Form nicht durchführbar ist. Um für solche Fälle, die sich besonders bei ausländischen Beteiligungen ergeben können, eine Möglichkeit offen zu lassen, gibt § 3 eine Ausnahmbestimmung. Diese Möglichkeit darf aber keineswegs zu einer Verwässerung aller Vorstaatlichungsmassnahmen ausarten. Vor allem darf es nicht dazu kommen, dass besonders wirtschaftliche Betriebe aus der Vorstaatlichung ausgeschlossen werden und der Staat sich mit den schlecht gestellten Unternehmen rühen kann. Aus diesem Grund bedarf jede Konzessionserteilung eines besonderen Beschlusses der Bundesregierung.

Die Durchführung des Gesetzes ist im § 4 der Bundesregierung überlassen, die durch Verordnungen und Gesetzesvorschläge dafür zu sorgen hat, dass dieser Neuaufbau unserer Wirtschaft raschestens in die Tat umgesetzt werde.

Österreich muss wieder aus eigenen Kräften wirtschaften, um leben zu können, und das wird um so eher der Fall sein, je früher wir Ordnung in unserer Wirtschaft machen.

Es wird daher

b e a n t r a g t:

Das Hohe Haus möge den vorliegenden Gesetzentwurf dem Ausschuss für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung ohne erste Lesung zuweisen.

-.-.-.-.-. .

B u n d e s g e s e t z

vom .....1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen des Bergbaues und bestimmter Industriezweige, sowie der Banken und Versicherungsgesellschaften (Verstaatlichungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Beiblatt,

30. Jänner 1946.

.... hat beschlossen.

## § 1

Die Unternehmungen des Bergbaues, der Energiewirtschaft, der Erdölproduktion, der Eisenhüttenindustrie, der Elektroindustrie, des Fahrzeugbaues, der Zementindustrie, der Zuckerindustrie und die Grossbetriebe der Lebensmittelindustrie, soweit sie nicht im Besitz von Genossenschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, sowie die Banken und Versicherungs-Aktiengesellschaften werden verstaatlicht.

## § 2

- 1.) Für das im Zuge der Verstaatlichung durch die Republik Österreich übernommene Vermögen ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- 2.) Die Entschädigung soll für ausländische und inländische Besitzrechte, sofern fallweise nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, in Staatsobligationen erfolgen.

## § 3

Die Verstaatlichung schliesst nicht aus, dass auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung zur Errichtung oder zum Betrieb von Unternehmungen der im § 1 bezeichneten Art Berechtigungen (Konzessionen) an physische oder juristische Personen erteilt werden.

## § 4

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss betraut.